



## **Antrag**

der Fraktionen von **CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP und SSW**

### **Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 31. August 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 802), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 wird Satz 3 aufgehoben.

b) Es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Ist für Teile nicht öffentlicher Beratungen oder bestimmte Mitteilungen in nicht öffentlicher Sitzung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Vertraulichkeit und Geheimhaltung beschlossen, so können die Ausschüsse Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben den Zutritt gestatten und vertrauliche Unterlagen zugänglich machen, wenn diese von der Präsidentin oder dem Präsidenten hierzu schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind. Die Fraktionen können zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 je zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten benennen. Zutritt nach Satz 1 darf im Rahmen einer Sitzung je Ausschuss zu jedem Beratungsgegenstand jeweils nur eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter erhalten.“

2. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Im Rahmen der Aktuellen Stunde steht allen Fraktionen eine Redezeit von zehn Minuten zur Verfügung. Diese Redezeit kann von je zwei Rednerinnen oder Rednern in Anspruch genommen werden, wenn dies dem Sitzungspräsidium vor Eröffnung der Aussprache mitgeteilt wird. Nach der letzten Rednerin oder dem letzten Redner kann einem Mitglied der Landesregierung das Wort erteilt werden; in diesem Fall kann je eine Rednerin oder ein Redner der Fraktionen über die festgesetzte Zeit hinaus einen Kurzbeitrag (§ 56 Absatz 4) leisten. Die von den Mitgliedern der Landesregierung in Anspruch genommene Redezeit sollte zehn Minuten nicht überschreiten.“

b) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Abweichend von Absatz 7 beträgt die Gesamtredezeit der Fraktionen bis zu fünfzehn Minuten, wenn nach Absatz 5 Satz 1 Buchstabe b zwei Gegenstände in einer Aktuellen Stunde behandelt werden. Die Gegenstände werden getrennt voneinander behandelt; Absatz 7 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Die von den Mitgliedern der Landesregierung in Anspruch genommene Gesamtredezeit sollte fünfzehn Minuten nicht überschreiten.“

c) In Absatz 8 wird Satz 1 aufgehoben.

Begründung:

Zu 2.:

Die vom Landtag seit längerer Zeit erprobte – von den bisherigen Regelungen der Geschäftsordnung abweichende – Aufteilung der Redezeiten im Rahmen einer Aktuellen Stunde hat sich bewährt und soll daher nunmehr ausdrücklich in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Dabei überwacht das Sitzungspräsidium lediglich die Einhaltung der Gesamtredezeiten der Fraktionen; die Einhaltung von Redezeitanteilen durch einzelne Rednerinnen und Redner liegt dagegen allein in der Verantwortung der jeweiligen Fraktionen.

Birte Glißmann  
und Fraktion

Uta Röpcke  
und Fraktion

Dr. Kai Dolgner  
und Fraktion

Oliver Kumbartzky  
und Fraktion

Christian Dirschauer  
und Fraktion